

3. Barrierefreie Kommunikation als Nachteilsausgleich

Isabel Rink (2014)

Bestimmte gesetzliche Regelungen verpflichten den Gesetzgeber zur Kompensation bzw. Verminderung der durch eine Behinderung bedingten Nachteile ([§126 Sozialgesetzbuch](#)). Dadurch soll es Menschen mit Beeinträchtigung ermöglicht werden, chancengleich und selbstbestimmt zu leben.

Neben der Information durch Behörden ist die Schule ein Ort, an dem Nachteilsausgleiche besonders wichtig sind. Die Debatte um inklusive Schule ist ein Ausdruck dessen. Inklusion bedeutet hier, dass beeinträchtigte Schüler_innen das Recht auf Regelbeschulung und damit auf individuelle Förderung haben. Die Umsetzung der damit einhergehenden Zielvorgaben erschöpft sich jedoch nicht in der Anbringung von Rampen oder Fahrstühlen in den Schulgebäuden. Vielmehr stehen Schule und Lehrkraft seither in der Pflicht, individuelle und kollektive Barrieren abzubauen, sowie Lehrinhalte anforderungsgerecht auf die Bedürfnisse aller Schüler_innen abzustimmen.

Leichte Sprache ist ein zentraler Aspekt für die erfolgreiche Umsetzung von Inklusion. In der Schule ist sie Grundvoraussetzung für Lernentwicklung und Lernerfolg, indem sie die Vermittlung und den Austausch von Information ermöglicht. Doch nicht nur beim Lernen kann Sprache zu einer unüberwindbaren Hürde werden, wenn wichtige Informationen nicht verstanden werden. Auch die bereits genannten Internetangebote von Behörden sowie Formulare stellen entscheidende Kontakte mit Ämtern und anderen öffentlichen Stellen dar. Sind sie nicht adressatengerecht gestaltet, ist es für Betroffene unmöglich Rechte wahrzunehmen. Im schlimmsten Fall verzichten sie aufgrund fehlender Information auf Grundrechte bis hin zur persönlichen Freiheit!

Adressatengerechte Kommunikation ist somit unbedingt notwendig, um Inklusion in allen Lebensbereichen umzusetzen. Und Leichte Sprache ist das Mittel der Wahl, um mit vielen Personengruppen zu kommunizieren. Texte in Leichter Sprache können komplexe Inhalte vermitteln und nutzen trotzdem sehr einfache und verständliche sprachliche Mittel. Leichte Sprache ist in vielen Kontexten eine „geeignete Kommunikationshilfe“ im Sinne des [§6 BGG](#). Voraussetzung für die tatsächliche Nützlichkeit ist, dass die Veröffentlichungen in Leichter Sprache auf gesicherten Prinzipien der Verständlichkeit und kognitiven Verarbeitung von Texten basieren, wie sie professionelle Leichte-Sprache-Übersetzer_innen verfassen.